



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 404/19

**Federführung:**

FB Bürgerschaftliches Engagement, Soziales und Wohnen

**Sachbearbeitung:**

Volker Henning

**Datum:**

29.10.2019

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

**Sitzungsdatum**

11.12.2019

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Ludwigsburg Card

**Bezug SEK:**

MP 6: Zusammenleben von Nationen und Generationen / SZ 02 / OZ 02

**Bezug:**

**Anlage:**

Neues Antragsformular mit angepassten Richtlinien

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis der Berechtigten für den Erhalt der Ludwigsburg Card wird erweitert auf Haushalte mit geringem Einkommen, in denen nur eine Person lebt. Die Anspruchsvoraussetzung, dass ein oder mehrere kindergeldberechtigende Kinder in der Familie leben, entfällt.

Die Einkommensgrenzen werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung angepasst.

**Sachverhalt/Begründung:**

**1. Vorbemerkung**

Seit dem 01.01.2011 gibt es die Ludwigsburg Card in Scheckkartenformat mit einem Gutscheinheft. Durch Ermäßigung oder Gebührenbefreiung für Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Sportangebote ermöglicht die Ludwigsburg Card Menschen mit geringem Einkommen eine verbesserte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Stadt.

In den vergangenen Jahren wurde der Kreis der Berechtigten auf Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag erhalten, erweitert.

Die letzte Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgte im Jahr 2017. Die Einkommensgrenzen für die Ludwigsburg Card orientieren sich an den Regelsätzen der Grundsicherung, die jährlich angepasst werden.

Das hat zur Folge, dass eine immer größer werdende Anzahl von Menschen, z. B. Familien mit mehreren kindergeldberechtigenden Kindern oder Alleinerziehende mit geringerem Einkommen, die keine Sozialleistungen erhalten, leider auch keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Ludwigsburg Card haben, obwohl gerade auch in diesem Bereich die Zielgruppen für die Leistungen der Ludwigsburg Card liegen. Vereinfacht ausgedrückt: Wer mit seinem Einkommen gerade mal knapp über der Anspruchsberechtigung von Sozialleistungen liegt, erhält keine städtische Förderung über eine verbesserte Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben der Stadt.

Zum 01.10.2020 werden die Regelsätze der Grundsicherung erhöht und es gibt eine Wohngeldreform mit deutlich höheren Mietobergrenzen.

## **2. Erweiterung des berechtigten Personenkreises**

Bislang erhalten Personen, die nicht mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind zusammenleben, keine Ludwigsburg Card, wenn sie keine Sozialleistung erhalten. Besonders betroffen sind hier Menschen mit niedrigen Renten, die für den Bezug von Grundsicherung aber zu hoch sind. In dieser Gruppe ist die Anzahl der Personen, die aus Scham oder Angst vor hohem bürokratischem Aufwand auf einen Antrag einer Sozialleistung verzichten, besonders hoch.

Der Antrag auf die Ausstellung einer Ludwigsburg Card ist im Vergleich sehr einfach und schnell zu erledigen.

Die letzten Jahre haben deutlich aufgezeigt, dass die Leistungen der Ludwigsburg Card angenommen werden. So ist nicht nur der verbilligte oder kostenlose Eintritt ins Blühende Barock und die Eintrittskarten für die Bäder sehr begehrt. Insbesondere das Angebot der Stadtbücherei und die caritativen Angebote erfreuen sich sehr hoher Beliebtheit.

Sehr häufig wurde bei der Ausgabestelle der Ludwigsburg Card bemängelt, dass gerade der Kreis der Rentner ohne Sozialleistung komplett von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen ist.

## **3. Neuberechnung der Einkommensgrenzen**

Einhergehend mit der Erweiterung des berechtigten Personenkreises wird eine Erhöhung der Einkommensgrenze festgelegt.

Es wird vorgeschlagen, die Einkommensgrenzen so anzuheben, dass sie mindestens dem Bezug von Arbeitslosengeld II zusätzlich eines Zuschlages von 20 % entsprechen. Nachdem das ALG II netto ausbezahlt wird, musste eine Regelung gefunden werden, diesen Betrag mit einem Bruttoverdienst zu vergleichen. Berechnungsgrundlage sind die Regelsätze des ALG II-Bezuges und die Kosten der Unterkunft (mit Obergrenzen aus der Wohngeldberechnung). Es wurde angenommen, dass dieser errechnete ALG II-Bezug einem Nettoeinkommen von 70 % entspricht.

Für die Berechnung wurden die ab 01.01.2020 vorgeschlagenen Regelsätze aus dem SGB II genommen. Für Kinder wurde der Wert der 14 bis 17jährigen angesetzt. Weiter wurden die ab 01.01.2020 geltenden Mietobergrenzen aus dem Wohngeldgesetz zugrunde gelegt.

Es wurden bewusst die Mietobergrenzen aus dem Wohngeldgesetz und nicht die maßgeblichen Obergrenzen des Jobcenters herangezogen, da gerade im Bereich der kleinen Haushalte diese Grenzen deutlich unter den Grenzen des Wohngeldgesetzes liegen.

Die neuen Einkommensgrenzen orientieren sich an den SGB II-Grenzen für Haushalte, in denen zwei Erwachsene leben. Da diese höher sind als die Grenzen für einen Haushalt gleicher Größe mit nur einer erwachsenen Person, wirkt sich dies positiv auf die Haushalte der Alleinerziehenden aus.

Haushaltsgröße	Alte EK-Grenze	SGB II + 20%	Neue EK-Grenze
1 Person (1 Erwachsener)	-	1.641 €	1.700 €
2 Personen (1 Erwachsener)	2.000 €	2.148 €	2.500 €
2 Personen (2 Erwachsene)	-	2.424 €	2.500 €
3 Personen (1 Erwachsener)	2.600 €	2.760 €	2.900 €
3 Personen (2 Erwachsene)	2.600 €	2.861 €	2.900 €
4 Personen (1 Erwachsener)	3.000 €	3.197 €	3.400 €
4 Personen (2 Erwachsene)	3.000 €	3.308 €	3.400 €
5 Personen (1 Erwachsener)	3.500 €	3.677 €	3.800 €
5 Personen (2 Erwachsene)	3.500 €	3.744 €	3.800 €
6 Personen (1 Erwachsener)	3.800 €	4.146 €	4.200 €
6 Personen (2 Erwachsene)	3.800 €	4.128 €	4.200 €

Da diese Einkommensgrenzen sich in der Regel auf Haushalte mit Einkommen aus Berufstätigkeit beziehen und es sich deshalb um Bruttoeinkommensgrenzen handelt, sind sie nicht auf Haushalte anwendbar, in denen nur Rentner leben. Die Einkommensgrenzen müssen separat betrachtet werden, da von den Renten lediglich Krankenversicherung zu entrichten ist.

Es wird vorgeschlagen, die Einkommensgrenzen so festzusetzen, dass sie mindestens dem Bezug von Grundsicherung zusätzlich eines Zuschlages von 20 % entsprechen. Nachdem die Grundsicherung netto ausbezahlt wird, musste eine Regelung gefunden werden, diesen Betrag mit einer Bruttorente zu vergleichen. Berechnungsgrundlage sind auch hier die Regelsätze aus dem SGB II/SGB XII und die Kosten der Unterkunft (mit Obergrenzen aus der Wohngeldberechnung). Es wurde angenommen, dass der errechnete Grundsicherungsbezug einem Nettoeinkommen von 90 % entspricht.

Haushaltsgröße	SGB II + 20%	EK-Grenze
1 Person	1.276 €	1.300 €
2 Personen	1.885 €	1.900 €

Geht man davon aus, dass mit den geänderten Anspruchsvoraussetzungen ca. 100 Familien zusätzlich begünstigt werden können, entspricht dies auf der Basis der in 2018 in Anspruch genommenen Leistungen ungefähr 7.000 Euro jährliche Mehrkosten.

2018 wurden 84.328,78 Euro für 2.883 Ludwigsburg Cards ausgegeben, im Schnitt wurden 2,34 Ludwigsburg Cards pro Antrag ausgestellt.

**Unterschrift:**

**Volker Henning**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		95.000 EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 17		Produktgruppe 3180-015		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
17905120				

**Verteiler:**

DI, DII, 14, 20, 41



LUDWIGSBURG

# NOTIZEN